

men mit den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien, der VdgB und der Gewerkschaft Land und Forst für die Kreise, die schlechtere Wachstumsbedingungen aufweisen, die Durchschnittsnormen bis zu 30% herabzusetzen und für Kreise, wo ein überdurchschnittlicher Aufwuchs zu verzeichnen ist, bis zu 30% zu erhöhen. Soweit Wachstumsunterschiede in den einzelnen Kreisen zu verzeichnen sind, ist es gestattet, für die Gemeinden eine gleiche Differenzierung vorzunehmen. Durch die Differenzierung darf das Gesamtaufkommen im Lande, im Kreise oder in der Gemeinde nicht verändert werden.

(2) Die Differenzierung muß spätestens bis zum 10. April 1950 abgeschlossen sein. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen teilen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, bis zum 15. April 1950 die Kreisenormen mit. Nach Bestätigung dieser Normen ist sofort mit den Vertragsabschlüssen zu beginnen.

28. (1) a) Die Ablieferung von Faserlein gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung hat im entsamten Zustande zu erfolgen, d. h. Stroh und Samen (Konsumware) getrennt.
- b) Das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zu erfassende Saatgut ist, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird, als Stroh mit Samen abzuliefern.
- e) Die Landesregierungen, Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf, und die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien sind berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung nicht eintreten.

(2) Die Abrechnung von Stroh mit Samen hat in jedem Falle für Stroh und Samen getrennt zu erfolgen. Der Stroh- bzw. Samengehalt ist nach folgender Durchschnittsausbeute in Prozenten zu errechnen:

	Faserlein	Rolandfaserlein	Hanf
Samen.....	12	18	7
Stroh.....	70	65	77

Bei der Abnahme von Faserlein- und Hanfstroh mit sichtbar herabgesetztem Gehalt an Samen im Vergleich zur oben angeführten Durchschnittsausbeute oder wenn der Anbauer mit der Festsetzung des Samengehaltes durch den Abnehmer nach der festgelegten Durchschnittsausbeute nicht einverstanden ist, ist von

der Erfassungsstelle eine Probeentsamung von 5 bis 10% der zur Ablieferung angelieferten Faserlein- und Hanfmenge durchzuführen.

Die Probeentsamung von Faserlein und Hanf wird getrennt für jede Sorte durchgeführt. Für die Probe werden die Garben wahlweise an verschiedenen Stellen der betreffenden Sorte entnommen.

Nach der Entsamung und Reinigung des Samens sind Samen und Stroh getrennt zu wiegen. Auf Grund der Ergebnisse der Probeentsamung wird die Ausbeute an Samen und Stroh für den gesamten gelieferten Posten festgesetzt.

§ 29

**Abschnitt VIII**

29. (1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, in den Kreisen und Bezirken, in denen sie mit der Erfassung von Faserlein und Hanf beauftragt sind, folgende Mindestmengen zu erfassen und abzurechnen:

Länder	in. I IV.		L
	Quartal 1950	Quartal 1950	Quartal 1951
Brandenburg .....	20 7½	40%	40 %
Mecklenburg.....	50 %		50%
Sachsen-Anhalt . . .	20%	50 %	30 %
Sachsen.....	50 %		50 7½
Thüringen.....	50 %		50 7½

(2) Im Rahmen vorstehender Fristen ist Vermehrungssaatgut gemäß Ziffer 28 Abs. 1 Buchst. b und c dieser Bestimmung wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Faserlein spätestens bis zum 31. Januar 1951,  
 b) Hanf spätestens bis zum 31. Dezember 1950.

(3) Anbauer, die im Frühjahr 1951 Tauröste betreiben, sind zur Ablieferung erst nach Beendigung der Tauröste — jedoch spätestens bis zum 30. April 1951 — heranzuziehen.

30. Seitens der Erfassungsbetriebe sind die Anbauer dahingehend aufzuklären, daß der Erntertrag wegen eines reibungslosen Ablaufs der Erfassung in einer Ablieferung zur Abgabe kommen muß und von den Erfassungsbetrieben abzurechnen ist. Der Anbauer ist ändienungspflichtig.

31. Die Erfassungsbetriebe haben entweder sofort bei Ablieferung — spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung der Erzeugnisse — dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung nach Anlage 4 dieser Durchführungsbestimmung auszuhändigen bzw. zuzustellen und der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises die Kopie (2. Exemplar) der Ablieferungsbescheini-